Magdeburg, den 24.03.2021

3. Ergänzung zur 5. Anordnung vom 30.10.2020 für das Bistum Magdeburg

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ordnet der Bischof von Magdeburg in Ergänzung zur 5. Anordnung vom 30.10 2020 folgendes für die Zeit vom 26.03.2020 bis auf Weiteres an:

Für die Feiern der Ostergottesdienste wird auf die Empfehlungen der Stabsstelle für Liturgie und Kunst "Liturgie in Zeiten der Pandemie: Die Österliche Bußzeit mit dem Triduum Paschale" vom 01.03.2021 verwiesen. Im Übrigen behalten die Mindeststandards für Gottesdienste in Corona-Zeiten im Bistum Magdeburg vom 02.11.2020 weiterhin Geltung und sind zu beachten.

1. Anmeldung

Für die Gottesdienste, bei denen mit einer großen Teilnehmerzahl zu rechnen ist, wird weiterhin eine vorherige Anmeldung empfohlen. Die Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmer müssen darüber hinaus entsprechend der Regelungen der 5. Anordnung in Listen erfasst werden.

2. Maskenpflicht

Für alle Gottesdienste unabhängig von ihrer Form gilt eine Maskenpflicht in und vor der Kirche. Es ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die eine handelsübliche OP-Maske oder auch eine andere mehrlagige Maske wie die FFP2 Maske sein kann. Im Einzelfall ist eine Befreiung glaubhaft zu machen, z.B. durch ein ärztliches Attest.

Nur für den Zelebranten, andere Leiter sowie Mitwirkende, z. B. Lektoren, gilt die Maskenpflicht eingeschränkt, dies bedeutet, dass sie ohne Maske sprechen dürfen, um die Verständlichkeit zu gewährleisten.

3. Gemeindegesang und musikalische Gestaltung

Gemeindegesang und Chorgesang ist in den Gottesdiensten untersagt. Kantorengesang und Einsatz von Solisten, bei Mehrstimmigkeit in einfacher Stimmbesetzung ist möglich. Der Einsatz von Blasinstrumenten in kleiner Besetzung ist in den Gottesdiensten nur unter Beachtung der Abstandsregelungen der 5. Anordnung des Bischofs möglich.

4. Durchlüftung

Auf eine gute Durchlüftung der Räume vor und nach den Gottesdiensten ist zu achten.

5. Beachtung von Corona-Anordnungen der zuständigen staatlichen Stellen

Die Pfarreien sind verpflichtet, die jeweiligen regionalen Corona-Anordnungen der zuständigen staatlichen Stellen zu prüfen und zu beachten.

6. Entscheidung über die Feier öffentlicher Gottesdienste

Die verantwortliche Durchführung von öffentlichen Gottesdiensten hängt vor Ort in den Pfarreien wesentlich von den aktuellen Inzidenz-Zahlen ab. Entsprechend der Einschätzung der örtlichen Situation kann in jeder Pfarrei entschieden werden, ob öffentliche Gottesdienste mit Gemeindebeteiligung gefeiert werden. Hierbei ist die Bezugsgröße die jeweilige politische Kommune oder der Landkreis.

- Bei einer örtlichen Inzidenz von 50 bis 150 wird eine vorherige Anmeldung für den jeweiligen Gottesdienst empfohlen.
- Bei einer Inzidenz von über 150 soll der zuständige Pfarrer bzw. das Leitungsteam zusammen mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nach Möglichkeit auch unter Einbeziehung der Gremien die Entscheidung über öffentliche Gottesdienste treffen. Zu berücksichtigen ist dabei auch das Raumvolumen der zur Verfügung stehenden Gottesdiensträume.
- Bei einer Inzidenz über 200 wird dringend empfohlen, auf öffentliche Gottesdienstfeiern zu verzichten.
- Über die Absage von Gottesdiensten ist breit zu informieren, insbesondere die bereits angemeldeten Personen.

7. Verantwortung der Gläubigen

Über die von mir getroffenen Regelungen hinaus steht aber jeder einzelne Gläubige in der Verantwortung für sich und muss für sich die Entscheidung treffen, ob er aus seiner persönlichen Situation heraus einen öffentlichen Gottesdienst besuchen kann.

8. Gremiensitzungen

Die Regelungen zu den Gremiensitzungen und Beschlussfassungen in den Kirchenvorständen und Kirchenvorständen Plus sowie den Pfarrgemeinderäten bleiben bis auf weiteres in Kraft:

- Präsenzveranstaltungen der Gremien in den Pfarreien sind zu unterlassen,
- notwendige Besprechungen sind als Telefon- oder Videokonferenzen abzuhalten,
- erforderliche Beschlüsse sind bis auf Weiteres im Umlaufverfahren zu fassen. Insofern wird auf die bestehenden Regelungen verwiesen.

9. Dienstberatungen

Dienstberatungen können unter Beachtung der erforderlichen Hygienemaßnahmen stattfinden. Sie sind jedoch auf das Erforderliche zu begrenzen.

10. Pfarreientwicklungsprozess

Die anberaumten Sitzungen im Pfarreientwicklungsprozess können zurzeit nicht in Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Sie sind als Telefon- oder Videokonferenz abzuhalten.

Die 3. Ergänzung ersetzt die 2. Ergänzung zur 5. Anordnung vom 07.01.2021 sowie die Regelungen der E-Mail vom 27.01.2021.

Für das Bistum Magdeburg

+ Serlard Frige

Dr. Gerhard Feige

Bischof